

Das Landratsamt Waldshut teilt mit:

**Schutzvorschrift nach § 43 Abs.2 des Naturschutzgesetzes
(Fällen von Bäumen, Hecken „auf den Stock setzen“ ab 1. März)**

Die Vorschrift nach § 43 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes gibt u. a. vor, dass in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich keine Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört bzw. abgeschnitten werden dürfen. Die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Waldshut hat die Möglichkeit, abweichend von dieser Schutzvorschrift Ausnahmen zuzulassen und somit die Frist zum Fällen von Bäumen u. a. zu verlängern.

In Abstimmung mit dem fachlichen Naturschutz wird für dieses Jahr **keine pauschale Fristverlängerung** ausgesprochen.

Für entsprechende Maßnahmen, die ab dem 1. März 2009 geplant sind, bedarf es somit grundsätzlich einer Einzelfallprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes.